

Fest der Flucht nach Aegypten (17. Februar), Auffindung des zwölfjährigen Jesus im Tempel (4. Sonntag nach Epiphanie), Vermählung Mariä (23. Jänner), Mariä Verkündigung, Fest der Mutterschaft Mariä (11. Oktober). — Am 25. jeden Monats, wenn die Mitglieder den frommen Übungen in der Bruderschaftskirche beiwohnen. Bedingungen für diese vollkommenen Ablässe: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Unvollkommene: 300 Tage, so oft die Mitglieder einer frommen Übung zu Ehren des Christkinds in der Bruderschaftskirche beiwohnen. — 100 Tage für jedes gute Werk der Frömmigkeit und Liebe nach den Zwecken der Bruderschaft.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. W. Grosam, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(Statut der ruthenischen Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.) Ueber sämtliche Angehörige des griechisch-ruthenischen Ritus in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde i. J. 1912 vom Heiligen Stuhle ein eigener Bischof gesetzt, der unmittelbar dem Heiligen Stuhle untersteht. Durch ein Dekret der Propaganda vom 17. August 1914 erhielt nun dieser neue Bistumsverband vorläufig auf 10 Jahre ein Verwaltungsstatut, aus dem folgendes hervorgehoben sei:

I. Der Bischof wird vom Papste frei ernannt und führt sein Amt mit der vollen Gewalt und allen Pflichten eines Ordinarius in Abhängigkeit vom Apostolischen Delegaten in Washington. Seine Sustentation erhält er durch ein Cathedraicum, das von allen Kirchen des ruthenischen Ritus in den Vereinigten Staaten nach einem von ihm selbst nach Anhörung seiner Konsultoren festzusetzenden Ausmaße zu leisten ist. Er residiert in New York, sein Generalvikar und Seminarrektor in Philadelphia. Kompetenz Zweifel zwischen ihm und den lateinischen Bischöfen entscheidet der Apostolische Delegat in Washington unter Offenhaltung des Rekurses an den Heiligen Stuhl.

II. Die Heranbildung eines einheimischen Klerus erfolgt in einem eigenen ruthenischen Seminar, zu dessen Erhaltung die ruthenischen Kirchenvorsteher beizusteuern haben, oder in auswärtigen Kollegien nach dem Ermessen des Bischofes. Solange der eigene Klerus für den Bedarf nicht ausreicht, kann der Bischof von ruthenischen Diözesen in Galizien und Ungarn Priester für die Mission erbitten, die dann ihrer Heimatsdiözese inkardiniert bleiben, aber während ihrer Dienstleistung in Amerika ausschließlich seiner Jurisdiktion unterstehen und ohne seine Erlaubnis nicht in die Heimatsdiözesen zurückkehren dürfen. Die Kirchenvorsteher sind ad nutum amovibiles, können aber gegen ungerechtfertigte Absetzung an den Apostolischen Delegaten in Washington und weiterhin an den Heiligen Stuhl rekurrieren. Ihre Sustentation haben sie aus den Einkünften ihrer Kirchen und den Stolgebühen,

die mit Berücksichtigung der Ortsgewohnheiten vom Bischof festzusetzen sind. Ausnahmsweise können Priester des lateinischen Ritus zeitweilig mit der Pastoration der Ruthenen an bestimmten Stationen betraut werden.

III. Die Gläubigen des ruthenischen Ritus in den Vereinigten Staaten haben im allgemeinen dem Gottesdienst ihres Ritus anzuwohnen und die Sakramente nach ihrem Ritus zu empfangen. Wo aber kein Gottesdienst ihres eigenen Ritus besteht, sind sie zum Besuch der heiligen Messe und zum Empfang der Sakramente nach dem lateinischen Ritus verpflichtet. Der Uebergang vom ruthenischen zum lateinischen Ritus kann nur von der S. C. de Propaganda fide gestattet werden, und jeder Versuch, ruthenische Gläubige zum lateinischen Ritus herüberzuziehen, ist strafbar. Die Sakramente der Buße und des Altars jedoch dürfen Gläubige des lateinischen Ritus ohneweiters von ruthenischen Priestern empfangen und umgekehrt, nur die Eucharistie und das Viaticum ausgenommen, wofern nicht ein Notfall vorliegt. Das kirchliche Begräbniß muß stets nach dem Ritus des Verstorbenen gehalten werden. Hinsichtlich der Fest- und Fasttage dürfen sich die Ruthenen mit Zustimmung ihres Bischofes an die Gewohnheit des Ortes halten.

IV. Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Riten sind ohneweiters statthaft. Während des Bestandes der Ehe kann die Frau dem Ritus des Mannes folgen; nach dem Tode des Gatten muß sie jedoch zu ihrem eigenen Ritus zurückkehren. Für die Eheschließung der Ruthenen untereinander und mit Lateinern sind die Vorschriften des Dekretes „Ne temere“ verpflichtend. Die Trauung ist zu halten im Ritus der Braut, und der Pfarrer der Braut hat eventuell die nötigen Dispensen zu besorgen. Die Kinder sind alle im Ritus des Vaters zu taufen und gehören ohne Unterschied des Geschlechtes zum Ritus des Mannes, selbst wenn im Notfalle ein Priester des anderen Ritus die Taufe gespendet hätte. Uneheliche Kinder folgen dem Ritus ihrer Mutter.

(A. A. S. VI. 458 ss.)

(Privilegien der Konklavisten.) Dem alten Herkommen entsprechend hat Papst Benedikt XV. nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl durch ein Motuproprio vom 16. Oktober 1914 den Konklavisten Gnadenweise zukommen lassen. Die in einer eigenen Liste namentlich angeführten Priester, welche die Kardinäle diesmal ins Konklave begleiteten, erhalten das Privilegium des Privatatoriums, und zwar die Konklavisten der Kurienkardinäle und der Kardinalbischöfe Italiens nur für den Fall der Krankheit, die der auswärtigen Kardinäle ohne solche Beschränkung. Den Konklavisten der römischen und italienischen Kardinäle wird überdies eine einmalige Gratifikation von je 300 Lire und einmalige Befreiung von den Taxen der Verleihungsbullen bei Erlangung von Benefizien, Kommenden u. päpstlicher Provision gewährt. Die Laien-Konklavisten sind diesmal nicht erwähnt. Ebenso ist die noch unter Pius X. belassene lebenslängliche Pension für die römischen und italienischen Konklavisten unter Hinweis auf die bedrängte Lage des Heiligen Stuhles gestrichen. Ueber die älteren, zum Teil ganz enormen Vergünstigungen für die Konklavisten vgl. Cappello, *De Curia Romana* II. p. 378 ss.

(A. A. S. VI. 533 ss.)

(Nona lectio an Festen, die wegen Offkurrenz nur kommemoriert werden.) Für die Fälle, wo Feste der Gesamtkirche wegen immerwährender oder zufälliger Offkurrenz mit Festen höheren Ranges in einzelnen Kirchen nur Kommemoration und *nona lectio* haben, hat die heilige Ritenkongregation im Sinne der Antwort vom 25. Mai 1914¹⁾ ad IV. kürzere, meist aus den drei Festlectionen zusammengezogene Lesungen hergestellt. Die Sammlung dieser verkürzten Lektionen erhielt nun durch Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 24. Juni 1914 die Approbation mit der Erklärung, daß diese verkürzten Lesungen im Bedarfsfalle als *nona lectio* verwendet werden können und müssen („*adhiberi posse ac debere*“).

(A. A. S. VI. 553.)

(Zur Brevierreform.) Ein Dekret der S. R. C. vom 25. März 1914 approbiert die neue, einbändige Brevierausgabe der Vatikanischen Druckerei und erklärt diese Ausgabe als *editio typica*. Dieselbe Kongregation erklärt in einem Dekrete vom 28. November 1914: die Approbation der neuen Diözesan- und Ordensproprien durch den Heiligen Stuhl dürfe nicht dahin gedeutet werden, daß mit dieser Approbation etwa die schwebenden Fragen über die in den historischen Lektionen dieser Offizien enthaltenen geschichtlichen Tatsachen oder über die Zugehörigkeit der betreffenden Heiligen, namentlich jener aus alter Zeit, zu dem einen oder anderen Mönchsorden vom Heiligen Stuhle irgendwie entschieden seien.

(A. A. S. VI. 672, 673.)

(Fürsorge der Bischöfe für Kriegsgefangene.) Ein Schreiben Papst Benedikts XV. vom 18. Oktober 1914 spendet dem Erzbischof Kardinal Felix Hartmann von Köln besonderes Lob, daß er sich um die in deutsche Kriegsgefangenschaft geratenen französischen Priester angenommen und vom Deutschen Kaiser für sie die Begünstigung erlangt hat, daß sie in der Gefangenschaft wie Offiziere gehalten werden. Zugleich bittet der Papst den Kardinal von Köln und in einem weiteren Schreiben vom 8. November d. J. den Erzbischof Nikolaus Dobretić von Antivari, daß sie sich aller Kriegsgefangenen, besonders der verwundeten, ohne Unterschied der Nation und Religion in Liebe und Erbarmen annehmen und ihnen ihr schweres Los nach Kräften erleichtern mögen.

(A. A. S. VI. 542, 546.)

(Erneuerung der päpstlichen Hofwürden und Ehrentitel.) Ein Aviso in Nr. 16 der A. A. S. erinnert daran, daß die Inhaber von Würden und Ehrenämtern am päpstlichen Hofe aus dem Klerus und dem Laienstande vom neu erwählten Papste ausdrücklich bestätigt, beziehungsweise neuerdings ernannt werden müssen, widrigenfalls sie aus der Liste der päpstlichen Hofwürdenträger im „*Annuario Pontificio*“ gestrichen würden.

(A. A. S. VI. 532.)

(Die päpstliche Kommission zur Revision der Vulgata.) Unter die denkwürdigsten Großtaten Pius' X. rechnet ein Motuproprio Papst Benedikt XV. vom 23. November 1914 die Einsetzung einer päpstlichen Kommission zur Herstellung einer wissenschaftlich exakten Ausgabe des Vul-

¹⁾ In den A. A. S. heißt es irrtümlich 1904.

gata=Textes. Bekanntlich wurde mit dieser großen Aufgabe der Benediktiner-Orden betraut. Diese Kommission erhält nun den offiziellen Titel „Pontificia Commissio“ und wird mit den Rechten einer autonomen kirchlichen Körperschaft gleich den selbständigen Benediktinerklöstern ausgestattet. Der jeweilige Präses wird über Vorschlag des Abbas Primas der Benediktiner vom Papste unmittelbar ernannt. Er übt über die Mitglieder der Kommission die den Benediktiner=Abten zukommende Jurisdiktion aus, so daß die Jurisdiktion des Abbas proprius der einzelnen Mitglieder nur in radice gewahrt bleibt. Die einzelnen Abte können zwar gegen die Berufung eines ihrer Konventualen in die Kommission Einsprache erheben, werden aber gemahnt, im Hinblick auf die hochbedeutsame Aufgabe der Kommission sich der Berufung nicht zu widersetzen. Die Kommission verwaltet die ihr zukommenden Einkünfte und Besitzungen selbständig unter päpstlicher Kontrolle.
(A. A. S. VI. 665 s.)

(Zum Zentenarium des Dichters Dante Alighieri.) In einem Schreiben an den Erzbischof von Ravenna dd. 28. Oktober 1914 nimmt Papst Benedikt XV. die zur Feier des 6. Zentenariums des Todes des Dichters der Divina Commedia jetzt schon (Dante starb 14. September 1321 zu Ravenna) getroffenen Einleitungen genehmigend und mit hohen Lobsprüchen auf den großen katholischen Dichter zur Kenntnis und spendet 10.000 Lire zur Renovierung der Kirche S. Francesco in Ravenna, die aus diesem Anlasse geplant ist.
(A. A. S. VI. 582. s.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Ritzlitzko in Ried (D.=De.).

I. Das Christentum in Afrika.

Durch den gegenwärtigen Krieg werden die katholischen Missionen aller Länder hart betroffen. Hunderte von Missionären sind plötzlich der so dringenden Hilfe aus der Heimat beraubt und müssen blutenden Herzens zuschauen, wie die Früchte ihrer jahrelangen Arbeit auf einmal vernichtet werden. Wie der Soldat im Kriege, so hat auch der Kämpfer auf dem Missionsfelde das Recht, von seinen Mitmenschen zu verlangen, daß sie ihn in der Not nicht im Stiche lassen, sondern nach Möglichkeit wenigstens so weit unterstützen, daß er das Werk seines Schweiges über die gefährvolle Zeit des Krieges hiniüberrette. Wer sich in die Not unserer tapferen Missionäre hineindenkt, wird neben den vielen Opfern, die unsere Zeit von ihm verlangt, gewiß auch noch ein kleines Scherflein für die katholischen Missionen erübrigen. Die edle Generalleiterin der St Petrus Claver=Sodalität in Salzburg, Gräfin Ledochowska, veröffentlicht in der „Katholischen Kirchenzeitung“ vom 17. Dez. 1914 einen Aufruf, den wir hier statt des abschließenden Artikels über die Missionen Afrikas mit dem Bemerkten bringen, daß die angeführten Gründe auch für außerafrikanische Missionen sprechen, und daß die „Quartalschrift“ gerne bereit ist, etwaige Almosen zur Weiterendung zu übernehmen: